№ 82. 1850.

Lausitzer Zeitung

für

Tagesgeschichte und Unterhaltung

nebst

Görlitzer Nachrichten.

Vierteljähriger Abonnements-Preis: für Görlitz 12 sgr. 6 pf., innerhalb des ganzen Preußischen Staats incl. Porto-Aufschlag 15 sgr. 9 pf.

Erscheint wöchentlich dreimal, Dinstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertions-Gebühren für den Raum einer Petit-Zeile 6 pf.

Görlitz, Sonnabend den 13. Juli 1850.

Deutschland.

Berlin, 9. Juli. Das am 2. Juli festgestellte Protokoll, betreffend die Aufhebung der aus der Waffenstillstands-Convention vom 10. Juli hervorgegangenen Besatzungs-Verhältnisse in den Herzogthümern, dessen Ratification am 6. d. M. ausgewechselt worden, lautet nach dem Pr. Staatsanzeiger wie folgt:

Protokoll zwischen Preußen und Dänemark.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Dänemark, welche den Frieden zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark durch den heute von Ihren Bevollmächtigten unterzeichneten Vertrag abgeschlossen haben, sind außerdem über folgende Stipulationen übereingekommen:

Art. I. Unmittelbar nach Auswechselung der preußischen und dänischen Ratification des gegenwärtigen Protokolls wird Se. Majestät der König von Preußen die preußischen Truppen vollständig aus den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg zurückziehen, welche nach Art. IV. der Waffenstillstands-Convention vom 10. Juli 1849 in dem südlichen Schleswig stehen. Die neutralen Truppen, welche sich nördlich von der Demarcations-Linie befinden, werden Schleswig gleichzeitig mit den preußischen Truppen verlassen. Se. Majestät der König verpflichtet Sich, den militairischen Maßregeln kein Hinderniß in den Weg zu legen, welche nach der Räumung des Herzogthums Schleswig von der dänischen Regierung in diesem Herzogthume ergriffen werden möchten. Ehe die preußischen Truppen ihren Rückzug aus dem Herzogthum Schleswig bewerkstelligt haben, wird Dänemark keine Streitkräfte auf den Continent dieses Herzogthums rücken lassen, es sei denn, daß die holsteinischen Truppen denselben betreten. Auf alle Fälle werden die dänischen Truppen die Demarcationslinie nicht eher überschreiten dürfen, bevor die preußischen Truppen nach Maßgabe des folgenden Artikels Schleswig nicht vollständig geräumt haben.

Art. II. Eilf Tage nach Austausch der preußischen und dänischen Ratification des gegenwärtigen Protokolls sollen die preußischen Truppen die Grenze überschritten haben, welche Schleswig von Holstein trennt. Eilf Tage nach diesem letzteren Termine sollen sie die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verlassen haben.

Art. III. Die hohen Contrahenten verpflichten sich, vorliegendes Protokoll zu ratificiren und die Ratificationen in Berlin auswechseln zu lassen, in dem Zeitraume von acht Tagen oder, wenn möglich, früher.

Geschehen Berlin, den zweiten Juli achtzehnhundertundfunfzig.
(gez.) Westmorland. (L. S.) (gez.) Usedom. (L. S.)
(gez.) F. von Pechlin. (L. S.) (gez.) Reedtz. (L. S.)
(gez.) A. W. Scheel. (L. S.)

Berlin, 9. Juli. Der Friedenstractat ist, dem Vernehmen nach, an die Bundescommission zur Ratification gelangt. Ueber die Zustimmung dieser Behörde verlautet jedoch noch nichts. Inzwischen soll Herr v. Harbou, der seit einiger Zeit hier verweilte, gestern Abend abgereist sein, um an den Höfen von Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart und München der Ratification entgegenzuwirken. Das Urtheil über den Friedensschluß verwandelt sich hier in schwere Anklage gegen die unionsfeindlichen Regierungen, welche allein Preußen der Uebermacht zwingender Umstände preisgegeben. Vielleicht erwacht jetzt das Bewußtsein des deutschen Volkes in voller Kraft, nachdem sich gezeigt hat, daß der redlichste Wille Preußens nicht ausreichte, inneren und äußeren Feinden von Deutschlands Einheit und Macht gleichzeitig die Stirn zu bieten. [Köln. Z.]

Der vom Kaiser von Rußland zum Thronfolger in Dänemark vorgeschlagene und sehr begünstigte Prinz Peter von Oldenburg ist russischer General der Infanterie und Präsident des Departements für die kirchlichen Angelegenheiten im Reichsrathe. Wie Prinz Friedrich von Hessen seinerseits den Wiener Hof für seine rechtmäßige Erbfolge zu interessiren sucht, so wünscht Prinz Peter die Widersprüche der Agnaten durch Unterhandlungen zu beseitigen. Beide Fürsten sind mit dem russischen Hofe verschwägert.

Berlin, 10. Juli. Im Justizministerium ist der Entwurf eines Gesetzes über das Recht der Eltern zur Bestimmung wegen des Religionsunterrichts der Kinder ausgearbeitet. Derselbe bestimmt im Wesentlichen, daß bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes der eheliche Vater, und nach dessen Tode die Mutter, bei unehelichen Kindern die Mutter allein das Recht jener Bestimmung habe und dasselbe weder durch Vertrag oder sonst aufgehoben oder beschränkt werden könne. Nach dem Tode der Eltern geht dieses Recht auf das Vormundschaftsgericht oder den Familienrath, nach Anhörung des Vormundes, über, und soll die Erziehung in dem Glaubensbekenntniß des Vaters als Regel gelten. Bei Scheidungen bleibt das Bestimmungsrecht dem schuldlosen Theile, bei anderen Ausschließungen des Erziehungsrechts der Vormundschaftsbehörde. Nach dem 14. Lebensjahre hängt das Glaubensbekenntniß von der freien Selbstbestimmung des Kindes ab. [C. C.]

Berlin, 11. Juli. Das Großherzogthum Hessen ist nunmehr definitiv aus der Union geschieden, und es wird nur bedauert, daß damit auch dessen Bevollmächtigter, der Freiherr v. Lepel, ein Mann von ausgezeichneter Rechtskenntniß, aus dem provisorischen Fürsten-Collegium ausscheidet.

Berlin, 11. Juli. Die von der A. Allg. Ztg. mit der Veröffentlichung des Londoner Protokoll-Entwurfs vom 2. Juni 1850 in Verbindung gebrachte Behauptung, daß der Königlich Preußische Gesandte Ritter Bunsen an jenem Protokolle Theil genommen habe, ist eine Unwahrheit. Eben so unwahr ist es, daß von keinem der Vertreter der beiden deutschen Großmächte eine Remonstration angezeigt sei, und daß keiner von ihnen eine Einwendung gegen jenes Protokoll zu machen gehabt hätte. Von Seiten des Ritter Bunsen ist nämlich gleich auf die erste Nachricht von der Intention der Großmächte eine Remonstration erfolgt. Derselbe hat überdies, als ihm die Aufforderung zuging, sich an den beiden Conferenzen zu betheiligen, namentlich der Conferenz beizuwohnen, in welcher die officielle Mittheilung des ohne Deutschland entstandenen Protokoll-Entwurfs stattfinden sollte, diese Betheiligung entschieden abgelehnt, weil er es mit der Würde des Repräsentanten einer deutschen Macht nicht vereinbar hielt, in formeller Weise Kenntniß von einem Actenstück zu nehmen, welches von der Absicht zeugte, willkürlich über unzweifelhafte deutsche Rechte zu entscheiden. Derselbe hat zugleich in zwei Noten an Lord Palmerston vom 4. und 5. Juli, die von ausführlichen Denkschriften begleitet waren, auseinandergesetzt, daß der Protokoll-Entwurf ungerecht und illegal sei, weil er eine diplomatische Idee sanctionire, welche sich auf keinen europäischen Tractat und keinen legalen Act stütze, die Idee nämlich von einer Integrität der dänischen Monarchie mit Inbegriff von Holstein

und Lauenburg, die eine selbständige staatsrechtliche Stellung haben.

Das bairische Ministerium des Krieges verringert die Effectivstärke der Armee.

Sachsen. Das Ministerium des Innern hat eine Verordnung, das Verbot der Arbeitervereine betreffend, erlassen.

Dresden, 9. Juli. Heute Vormittag fand die Weihe des Denkmals statt, welches auf dem Neustädter Kirchhofe den im Mai gefallenen preußischen und sächsischen Kriegern von ihren Cameraden errichtet worden ist. Es ist ein einfacher Obelisk aus Porphyr, der auf seinen 4 Seiten die Namen der 36 Gefallenen und unten am Würfel die Worte enthält: „Vereint und treu bis in den Tod bei gutem Kampf für König und Gesetz.“ Der König und die Prinzen, sowie eine Deputation des Alexander-Regiments wohnten der Einweihung bei.

Leipzig, 10. Juli. Der hier bestehende Verein zur Feier des 19. October hatte schon vor mehren Jahren den Beschluß gefaßt, in der Nähe der Dörfer Wachau und Möckern, wo in der Völkerschlacht bei Leipzig der Hauptkampf stattgefunden, Denksteine zu setzen. Die Herstellung eines auf einem Unterbau und zwei Stufen ruhenden oblongen Sandsteinwürfels, dessen obere Seite einen Spitzquader bildet, ist geschehen, und nunmehr das Monument errichtet, in dessen Unterbau eine Pergamentschrift folgenden Inhalts eingelegt ist:

Zum Denkmal des glorreichen Sieges, den Preußens begeisterte Heldenscharen des schlesischen Heeres unter Anführung des greisen ritterlichen Blücher mit York, Sacken und Langeron am 16. Oct. 1813 hier vom Fuß der Anhöhe aus durch Erstürmung einer feindlichen Batterie von 50 Kanonen mit Gott für König und Vaterland errungen, ward am 3. Juni 1850 dieser Denkstein errichtet von dem Verein zur Feier des 19. October in Leipzig.

Die südwestliche Seite des Steins trägt die einfache Inschrift: „Am 16. Oct. 1813“, auf der nordöstlichen Seite wurde „Galater 1, 5“ eingegraben.

Das Denkmal, welches bei Wachau errichtet werden soll, wird nicht vor dem 1. Aug. in Arbeit genommen werden, damit etwanige besondere Wünsche der Vereinsmitglieder in Bezug auf die Ausführung noch berücksichtigt werden können.

Schleswig-Holstein. Der Preuß. Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Schleinitz hat der Statthalterschaft die Friedenstractate mit folgendem Begleitschreiben, d. d. Berlin, 6. Juli, übergeben:

Der Hochlöbl. Statthalterschaft beehrt sich die Königl. Regierung ergebenst zur Kenntniß zu bringen, daß der Friede zwischen Dänemark und Preußen, Namens des Deutschen Bundes, hierselbst am 2. Juli unterzeichnet worden ist. Der Unterzeichnete legt zugleich die Abschrift der vornehmsten Actenstücke bei, nämlich: 1) des Friedenstractats zwischen Dänemark und Deutschland vom 2. Juli, 2) eines Protokolls zwischen Preußen und Dänemark von demselben Tage, welches transitorische Bestimmungen über die preußischen Truppenbewegungen 2c. enthält, 3) einer den deutschen Regierungen bei Ueberreichung des Friedensvertrags vorgelegten Denkschrift, Erläuterungen des Friedens enthaltend. Die Hochlöbl. Statthalterschaft wird aus diesen Documenten gefälligst entnehmen, in welchem Sinne die Königl. Regierung den Frieden abgeschlossen hat und wie sie dessen Bestimmungen von Deutschland wie von den Herzogthümern betrachtet zu sehen wünscht. Die Fragen, welche den Krieg zwischen Dänemark und Deutschland veranlaßt haben, werden allerdings durch den Frieden nicht erledigt, sie bleiben offen und einer directen Erledigung zwischen den Herzogthümern und Dänemark vorderhand, und wenn der Deutsche Bund nicht anders beschließt, überlassen. Da auf den Grund der Friedenspräliminarien zu keiner übereinstimmenden Auffassung und zu keinen Bestimmungen über die Verhältnisse der Herzogthümer zu gelangen war, welche von beiden Seiten als die Grundlage eines dauernden Zustandes hätten angesehen und daher dem Deutschen Bunde von der Königl. Regierung vorgelegt werden können: so hat die letztere darauf verzichten müssen, auf jener Basis eine definitive Erledigung der schwebenden Fragen zu erreichen, und es bot sich im Interesse des Friedens nur derjenige Ausweg dar, welcher jetzt eingeschlagen worden ist. Nach der großen Abneigung zu urtheilen, welche die öffentliche Stimme in den Herzogthümern gegen die Bestimmungen der Präliminarien an den Tag gelegt hat, sollte der jetzige einfache Friede, der keinem Landesrechte präjudicirt, willkommen sein. Die Statthalterschaft selbst hat der Königl. Regierung wiederholt diese Stimmung der Herzogthümer und den dringenden Wunsch derselben, sich keinen neuen Rechtszustand auferlegt zu sehen, ausgesprochen. Die Königl. Regierung hat unter den Motiven ihres Verfahrens auch diesen Wunsch um so weniger unberücksichtigt lassen können, je lebendigern Antheil sie an dem Schicksal der Herzogthümer und an einer dauernden, ihrem wahren Interesse entsprechenden Befriedigung derselben nimmt. Wiewol daher der Standpunkt der Präliminarien in europäischer Beziehung für Preußen und Deutschland unverkennbare Vorzüge darbot, so hat doch Preußen nicht auf der Durchführung desselben beharren wollen, und sich darauf beschränkt, dem Rechte des Landes so wenig wie dem des deutschen Bundes etwas zu vergeben, auch die Competenz des letztern in jeder Hinsicht und zu jeder Zeit vorzubehalten. Die Königl. Regierung hofft, daß diese Handlungsweise von den Herzogthümern in ihrem rechten Lichte betrachtet werden wird. Die Königl. Regierung giebt der Hochlöbl. Statthalterschaft gern ihre Anerkennung über die versöhnliche Weise zu erkennen, in welcher die letzte Sendung der Vertrauensmänner nach Kopenhagen unternommen und geleitet worden ist. Jetzt werden von Kopenhagen aus Schritte der Versöhnung den Herzogthümern gegenüber geschehen. Die Königl. Regierung ersucht die Hochlöbl. Statthalterschaft, aus allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß diesen Schritten von Seiten der Herzogthümer in gleichem Sinne entgegengekommen und alle Concessionen gemacht werden möchten, welche mit den Interessen und Rechten des Landes nur irgend vereinbar sind. Die Königl. Regierung erinnert wiederholt daran, wie die schleswig-holsteinische Sache auch in dem Sinne eine deutsche ist, daß diejenigen, welchen ihre Führung jetzt zunächst obliegen wird, der Pflichten eingedenk sein müssen, die ihnen gegen die Wohlfahrt und die innere wie äußere Ruhe Deutschlands obliegen. Die Königl. Regierung zweifelt nicht, daß die Hochlöbl. Statthalterschaft diesen Standpunkt vor Allem im Auge behalten werde.

Schleswig. Die Fregatte „Gefion“ bleibt Eigenthum des deutschen Bundes.

Kiel, 10. Juli. Aus dem Departement des Innern sind folgende Erlasse veröffentlicht worden, von denen der eine den Ausbruch der Feindseligkeiten erwarten läßt, der andere dagegen allen etwanigen Beschuldigungen über fremde Wühler und zusammengelaufenes Gesindel, die sich in den Herzogthümern aufhalten, entgegentritt:

1) „Da zufolge eines von der Königl. Preußischen Regierung mit der Königl. Dänischen Regierung abgeschlossenen, unterm 6. d. M. ratificirten Protokolls den Dänen verstattet ist, mit dem 17. d. Mts. die Feindseligkeiten wider Schleswig zu beginnen, so werden die Obrigkeiten in den an den Küsten und Flüssen der Herzogthümer belegenen Orten aufgefordert, die Handel und Schifffahrt treibenden Bewohner der gedachten Orte hiervon in Kenntniß zu setzen, damit sie, so weit thunlich, rechtzeitig ihre auf der See befindlichen Schiffe und deren Ladungen in Sicherheit bringen können.“

2) „Da es zur Kunde des Departements des Innern gekommen, daß eine große Anzahl fremder, politisch verdächtiger Persönlichkeiten gegenwärtig in den Herzogthümern ihren Aufenthaltsort genommen hat, die Lage des Landes aber jede Störung der öffentlichen Ruhe als besonders gefährlich erscheinen läßt, so werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch beauftragt, alle aus der hiesigen Armee ausgetretenen, sowie diejenigen Ausländer, welche sich nicht über den Zweck ihres Aufenthalts und die ihnen zu Gebote stehenden Subsistenzmittel vollständig genügend ausweisen können, sofort mittelst Zwangspasses über die Grenze zu dirigiren.“

Flensburg. Die russische Flotte wird an der schleswigschen Küste Station nehmen und die Landesverwaltung weist die Einwohner an, selbige mit guten und flinken Lootsen zu versehen. Man muß in den sauren Apfel beißen. — Die Dänen haben Fahnen mit den russischen Farben anfertigen lassen, um die Schleswig-Holsteiner zu erschrecken!

Oesterreichische Länder.

Wien, 9. Juli. Die amtliche „Wiener Zeitung“ bringt heute an der Spitze ihres Blattes die folgenden Zeilen:

Ueber allerunterthänigsten Antrag des Ministeriums haben Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. den Feldzeugmeister Freiherrn v. Haynau der Stelle als Befehlshaber der III. Armee und der, in Anbetracht des gegenwärtig im Königreiche Ungarn bestehenden Ausnahmszustandes, damit verbundenen Vollmachten zu entheben geruht.

Mit dieser Verfügung hat sich die Scene in Ungarn plötzlich verändert, der Held, der in der großartigen Tragödie, wie die Weltgeschichte noch wenige gesehen, die Hauptrolle gespielt, wird plötzlich vom Schauplatze abberufen, die Bühne bleibt einen Augenblick leer und wir sehen mit Spannung den Dingen entgegen, die da kommen sollen. Wer in diesem Momente hinter die Coulissen blicken könnte! .... Wir gehören nicht zu den Eingeweihten, und die nächste Zukunft steht, in dichten Schleier verhüllt, vor uns, — nur die Vergangenheit liegt offen da, und ihre Bilder ziehen jetzt lebhafter denn je an unserem Auge vorüber. Es müssen große, gewichtige Gründe sein, welche den Entschluß zur Reife brachten, den Mann, der beinahe ein Jahr hindurch mit der ausgedehntesten Vollmacht als unumschränkter Herr über Leben und Tod in dem größten Kronlande der Monarchie wirkte, so plötzlich, und ohne die geringste Aeußerung der Zufriedenheit von seinem Posten abzuberufen.

Durch eine sonderbare Verbindung der Ideen erinnern wir uns jetzt ganz unwillkürlich an die dürren Worte, mit denen seiner Zeit der Erlaß des Ministeriums in Betreff der Judencontribution in Ungarn kundgegeben wurde, an die späte und trockene Bekanntmachung der von Sr. Majestät den pens. k. k. Offizieren gewährten Amnestie, an all' die Gerüchte von einer bevorstehenden Abdankung des Feldzeugmeisters Haynau, und wenn wir schon damals ahnen mußten, daß das freundschaftliche Einvernehmen zwischen dem Ministerium und dem Armee-Commandanten in Ungarn einen harten Stoß erlitten und daß die Ansichten Beider immer weiter auseinandergehen, so erscheint diese Ahnung durch dieses neueste Ereigniß als vollkommen gegründet. Welche Motive diesen argen Riß herbeigeführt, — das gehört

hier nicht zur Sache; in der Natur eines constitutionellen Ministeriums liegt auch das Recht begründet, Executivorgane zu beseitigen, die seinen Intentionen zuwiderhandeln und eine Vollmacht aufzuheben, die, im Drange des Augenblicks ertheilt, neben der verantwortlichen Regierung auch noch eine unverantwortliche einsetzt. Es ist bereits das zweite Mal, daß eine solche, mit dem Constitutionalismus so wenig vereinbare Bevollmächtigung, nachgerade herbe Früchte trägt; wir hoffen, es werde das letzte Mal sein!

Es wird sich in den nächsten Tagen entscheiden, an wen nun die oberste Gewalt in Ungarn übergeht und ob die Abberufung des Feldzeugmeisters Haynau mehr als einen bloßen Personenwechsel zur Folge hat. Es könnte jetzt ein großer Schritt geschehen, um Ungarn über seine Zukunft zu beruhigen; es wird sich wohl recht bald zeigen, ob die Regierung diese günstige Gelegenheit, die gewiß nicht alle Tage wiederkehrt, zu benützen gewillt sei!

Wien. Haynau. Der ehemalige allmächtige Haynau ist nicht blos seiner Aemter enthoben, er ist auch plötzlich pensionirt worden! Welcher Wechsel des Schicksals! Die Ursache seiner Absetzung ist, daß er nicht blos den Henkerknecht spielen, sondern auch das schöne Recht der Gnade ausüben wollte. Dies letzte Recht will aber die Krone allein ausüben, um sich die Anhänglichkeit des Volkes zu sichern, darum mußte Haynau von der höchsten Thätigkeit zur tiefsten Ruhe hinabsteigen!

Der Kaiser Franz Joseph hat 109 Ungarn neuerdings begnadigt.

Frankreich.

Paris, 9. Juli. In der heutigen Sitzung hat die Legislative den ersten Theil des ersten Artikels vom Preßgesetz, die Cautionsbestimmung, angenommen. Die gesammte Opposition über 200 Abgeordnete protestiren gegen eine Aeußerung des Justiz-Ministers, welche derselbe über die Februarrevolution gethan.

Die deutsche Flotte.

(Schluß.)

3. Das dritte Schiff ist der „Erzherzog Johann", welcher nach seinem Unglück an der holländischen Küste (bei Terschelling) nach mehr als 12monatlicher Arbeit jetzt wieder seefähig ist, und 2 Stück 84Pfünder nebst 4 Stück 68Pfündern tragen wird. An Größe und Bauart gleicht er vollkommen dem „Barbarossa."

4. Der „Ernst August", das im Range vierte Schiff, ist etwas kleiner, hat eine Maschine von 400 Pferdekraft und 6 Kanonen, 2 lange 68Pfünder und 4 kurze 68Pfünder. Sachkenner behaupten, daß er in Bezug auf die Bauart das vorzüglichste Schiff der Flottille sei.

5. u. 6. Der „Großherzog von Oldenburg" und die „Stadt Frankfurt" sind große auf englischen Kriegswerften erbaute Dampf-Corvetten von 250 Pferdekraft, zu deren Bemannung 150 Mann Besatzung an Bord nothwendig wären. Jetzt beläuft sich die Mannschaft auf 70—80 Köpfe.

Außer diesen sechs vollständig ausgerüsteten Kriegsdampfschiffen liegen bei Bremerhafen theils auf der Weser, theils in der Geste noch die drei Kriegsdampfer „Stadt Hamburg", „Bremen" und „Lübeck", von denen jeder 220 Pferdekraft besitzt und einen großen 84pfündigen Paixhans, einen 32-Pfünder und zwei 18Pfünder an Bord. Auch diese Schiffe sind in England gebaut und nach den neuesten Mustern englischer Kriegsschiffe eingerichtet. Besonders sind die Maschinen sehr compendiös, nehmen wenig Raum ein, und haben schon dadurch eine größere Sicherheit gegen Beschädigung oder Vernichtung. Warum man diese Schiffe übrigens nicht auf deutschen Werften bauen ließ, ist mir um so mehr ein Räthsel, als bekanntlich in den Werften der Nordsee Schiffe um 40—50% billiger gebaut werden können, als in England.

Da sowohl die Eigenthümlichkeiten der deutschen Nordseeküste, als auch die ganze Richtung, welche seit Anwendung der Dampfkraft für große Kriegsschiffe bedingt war, es mit sich brachten, daß man zuerst eine Dampfflottille schuf, so ist für größere Segelschiffe noch sehr wenig gethan worden. Die Bremerhafener Flottille zählt neben den genannten neun Dampfschiffen nur ein segelndes Kriegsfahrzeug, die „Deutschland", welche 12 Stück 32Pfünder und 20 Stück kurze 18Pfünder trägt, und also Fregattenrang hat. Außerdem liegen in Vegesack noch 26 Kanonen-Boote, von denen jedes einen 84Pfünder und einen 32Pfünder trägt. Die Mannschaft aller Schiffe zusammengenommen, nebst den Marinesoldaten und dem ziemlich zahlreichen Beamtenpersonal beläuft sich auf 900—1000 Köpfe. Der monatliche Kostenaufwand für Sold, Verpflegung u. s. w. beträgt durchschnittlich zwischen 24—36,000 Thlr. Der Sold der Offiziere ist, wenn auch kein englischer, doch ein ziemlich guter: ein Lieutenant I. Kl., welcher ein Commando hat, erhält monatlich 130 Thlr., sonst 116 Thlr. 20 Sgr.; ein Lieutenant II. Kl. 58 Thlr. und ein Lieutenant III. Kl. 50 Thlr. monatlich.

Vergleicht man die Stärke dieser Flottille mit der Stärke der dänischen Flotte und bringt dabei in Anschlag, 1) daß erstere viel rascher auf einen Punkt concentrirt werden kann, als letztere; 2) daß die Dänen verhältnißmäßig wenig Kriegsdampfschiffe besitzen; 3) daß sie ihre Flotte stets in mehre Meere vertheilen müssen: so wäre, ohne manche andere Vortheile zu berücksichtigen, ein Kampf zur See mit Dänemark keineswegs ohne Chancen für Deutschland. Die ganze dänische Flotte nämlich besteht nur aus 4 Linienschiffen zu 84 und 1 zu 66 Kanonen, aus 2 Fregatten zu 48, 3 zu 46 und 2 zu 40 Kanonen; aus 4 Korvetten zu 26 und einer zu 20 Kanonen; aus 2 Briggs zu 16 und 2 zu 12 Geschützen, zusammen 884 Geschütze. Hiervon kann aber selbst mit dem Aufgebot aller Kräfte kaum die Hälfte der deutschen Flottille in einer Seeschlacht entgegen gestellt werden, und hätte diese gegen die allerdings zahlreicheren Geschütze der Dänen den Vortheil einer schnelleren Bewegung, einer gleichzeitigen Verwendung aller ihrer Kanonen, und vor Allem den unberechenbaren Vortheil, viel größere und daher weiter tragende Geschütze verwenden zu können.

Aber ein Umstand paralysirt alle Thätigkeit und alle Kraft der jungen deutschen Seemacht: der Commodore derselben weiß nicht, wer und wo sein Herr ist; er weiß nicht, ob er seine Blicke nach Berlin, Wien oder Frankfurt wenden soll, um der Befehle seines Meisters gewärtig zu sein. Das Deutschland, welches die Flotte geschaffen, existirt nicht mehr; die Frankfurter Nationalversammlung, welche der deutschen Flotte das Dasein gab, ist nicht mehr, und die Bestimmungen, welche sie getroffen, finden keine Anerkennung; die alte deutsche Bundesversammlung, welche Oesterreich in der Eschenheimer Gasse aus ihrem Grabe wieder aufgrub, will trotz aller Bemühungen nicht wieder lebendig werden — weder der Verwaltungsrath der Union, noch das Plenum können rechtskräftigen Anspruch auf das kostbare Besitzthum erheben — und so sehen wir das in der Weltgeschichte gewiß einzige Schauspiel — eine wohlausgerüstete Flottille, welche eigentlich Niemanden angehört, als einem imaginairen Wesen, dem vereinigten Gesammtdeutschland. Zwar existirt noch in Frankfurt die alte Marine-Commission, worin der „berühmte" Jordan sitzt, welcher auf den Gewässern der Spree und des Tegeler See's sich die nöthige Seekunde erworben zu haben scheint; aber diese Commission, ein armseliger Rest aus den Frankfurter Schöpfungen des Jahres 1848, hat weder Macht noch Mittel, und weiß selbst nicht, ob sie österreichisch oder preußisch, oder abwechselnd dieses und jenes sein soll, da ihre Mittel es ihr nicht erlauben, deutsch zu sein. Fragt man aber, wovon denn eigentlich die Flotte mit ihren Marine-Räthen, ihrem Commodore, ihren Offizieren und ihrer Mannschaft lebt, und woher sie ihr tägliches Brod nimmt, welches für den Monat die nicht unbedeutende Summe von 30—40,000 Thaler kostet, so lautet die Antwort: „theils von der Gnade, am meisten aber von der Eifersucht Oesterreich's und Preußen's. Diese beiden Staaten haben bisher fast allein das für die Ausrüstung der Flotte nöthige Geld (Preußen allein über 3 Millionen Thlr.) hergegeben; beide können eine Flotte gebrauchen, und Jeder derselben möchte deshalb die letzte Errungenschaft sich aneignen. Deshalb liebäugeln beide mit der Frankfurter Marine-Commission und dem Herrn Commodore, und diese lassen sich und die Ihrigen im eigentlichen Sinne des Wortes von der Eifersucht unterhalten. Bleibt Preußen zu lange mit seinen Zahlungen im Rückstande, so geht das Gerücht durch die Zeitung, die Weserflotte werde zum adriatischen Meere segeln d. i., österreichisch werden; sendet Oesterreich nach vielem Mahnen kein Geld, so droht man damit, sich ganz an Preußen zu ergeben, und der Herr Finanzminister Kraus erhält den Befehl, für einige hunderttausend Gulden Staatsobligationen in Amsterdam zu verkaufen, um Silber für die deutsche Flotte zu schaffen; denn diese läßt sich, trotz ihrer sonstigen mystischen Eigenschaften, nicht mit Banknoten ernähren.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.
Druck und Verlag von G. Heinze & Comp.

Lausitzer Nachrichten.

Görlitz, 3. Juli. Der Verein für die kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Gemeinden der Preuß. Oberlausitz, der sich der Kürze wegen Evangelischer Verein nennt, hat in seiner Geschäfts-Ordnung fest-

gestellt, daß jede seiner Versammlungen mit Gesang, Gebet und einer kurzen erbaulichen Ansprache beginnen soll. Demgemäß wurde die heutige Sitzung mit einer solchen Ansprache eingeleitet. Sie wies auf Christum, als auf den Grund hin, auf dem wir uns zu einer lebendigen Behausung Gottes im Geist zu erbauen hätten, und zog einige Schlüsse aus seiner Erklärung Matth. 10, 32: „Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater.“ Das Bekennen Christi soll der ungezwungene, reine und volle Ausdruck oder die freie Selbstoffenbarung der christlichen Ueberzeugung und Gesinnung, kein Lippendienst und Formelkram sein. Um Christum aber so zu bekennen, müssen wir ihn in uns haben, als die persönlich gewordene Wahrheit und das Leben der Religion, als Gott in uns. Das ist keine Aufhebung unsrer eigensten Persönlichkeit, das ist vielmehr ihre Erlösung, Veredelung und Vollendung. Und um Christum zu haben, muß er uns vermittelt werden, und er wird es durch die Schrift, durch Wissenschaft und Kunst, Kirche und Kultus, durch die gesammte geschichtliche Entwickelung des christlichen Geistes und deren Erzeugnisse. Was und wie diese Vermittelung gerade auf uns wirke, steht eben so wenig in unsrer Macht, als Geburt und Erziehung, aber nach Art und Grad unsres innern Wachsthums werden wir fähig, selbst zu unterscheiden, zu urtheilen, zu erwählen und selbständig zur Einheit des Glaubens und der Erkenntniß des Sohnes Gottes hinan zu streben, um ein vollkommener Mann zu werden in ihm. Dies Ziel hat auch der Verein zu verfolgen und deswegen wirke er an seinem Theile dahin, daß die evangelische Kirchenverfassung der wahre und lebendige Ausdruck des Glaubens werde: Einer ist unser Vater, der im Himmel; Einer ist unser Meister, Christus; wir aber sind alle Brüder. Matth. 23, 8. 9., c. 28, 19. 20.

Demnächst fand die Aufnahme neuer Mitglieder statt. Die Frage, ob der Verein sich mit andern verwandten Vereinen in Verbindung zu setzen habe, wurde auf die nächste Tagesordnung verwiesen. Die Statuten sollen für die Vereinsmitglieder gedruckt werden. Der Bericht über die Kirchen-Presbyterien beginnt mit einer gediegenen geschichtlichen und kirchenrechtlichen Einleitung, in welcher dargethan wird, daß die evangelische Kirche an dem Punkte angelangt sei, wo sie ihr ursprüngliches, durch die Reformation ihr nicht vollständig zurückgegebenes Recht der Selbständigkeit an sich zu nehmen und in der Presbyterial- und Synodal-Verfassung zu verwirklichen habe. Der Berichterstatter entwirft ein treffendes Bild apostolischer Gemeinde-Verfassung, erklärt aber deren unbedingte Anwendung auf die Gegenwart für unmöglich, womit die Anwesenden einverstanden sind. Als den Geschäftskreis der Presbyterien bezeichnet er, wiewohl in anderer als hier angegebener Ordnung: 1) die rechtliche Vertretung der Kirchgemeinde, 2) die Vermögens-Verwaltung, 3) die Armenpflege, 4) die Aufrechterhaltung der Ordnung beim Gottesdienste, 5) die Einwirkung auf das christliche Leben durch Lehre, Ermahnung, Beispiel, Beaufsichtigung und Zucht, und 6) die Ueberwachung der Schule. Ueber die beiden ersten Punkte keine Verschiedenheit der Ansicht und sie sind wohl überhaupt als allgemein anerkannt zu betrachten. Der dritte dagegen wird lebhaft discutirt, bis sich als vorherrschende Ueberzeugung herausstellt, daß die den Communen als gesetzliche Pflicht obliegende Armenpflege auch lediglich von ihnen zu verwalten sei, außer derselben aber die allgemein menschliche, die Privat-, die Vereins- und folglich auch die kirchliche Wohlthätigkeit noch hinlänglich Raum und Berechtigung habe, und es vornämlich die Aufgabe der Kirche bleiben müsse, nach allen Richtungen hin den Geist zu verbreiten, welcher lehrt, erweckt und treibt in Weisheit, Liebe und wahrem Segen, sowohl zu geben als zu empfangen. Dem vierten Punkte wurde hinzugefügt, daß dem Presbyterium als der Repräsentation der Kirchgemeinde die Betheiligung an der Kirchenordnung und den gottesdienstlichen Einrichtungen gebühre, wobei es jedoch den Zusammenhang und die wesentliche Uebereinstimmung mit der gemeinsamen Kirche zu bewahren habe. Das Ergebniß der Discussion des fünften Punktes war, daß die alte protestantische Kirchenzucht weder zurückgeführt werden könne noch solle, da die Polizei, die Rechts- und Straf-Gewalt nur dem Staate zustehe, die evangelische Kirche keine Secte, kein Orden, keine geschlossene Gesellschaft, auch nicht der einzige Träger der Sittlichkeit sei und ihr vornämlich obliege, die Zucht des heiligen Geistes zu üben, d. i. von der Religion aus und mittelst dieser belebend, läuternd, kräftigend, bildend, in Summa erziehend auf den sittlichen Geist einzuwirken. Dieser Wirksamkeit der Kirche würden auch die Presbyterien zu dienen vermögen, insofern sie es verstünden, in Weisheit, Liebe und Freiheit einen moralischen Einfluß auf die Gemeinden auszuüben. Das Verhältniß des Presbyteriums zur Schule erschien als ein so wichtiger Gegenstand, daß eine besondere Berichterstattung über ihn beschlossen wurde. Sie, so wie die Fortsetzung des Berichts über die Presbyterien, bleibt der nächsten Versammlung vorbehalten. Diese wurde auf den Wunsch einiger nicht geistlicher Vereinsmitglieder statt den 14. August schon den 24. Juli anberaumt, und wenn den Referenten das eigene Urtheil und Gefühl nicht täuscht, so verließen die Anwesenden die heutige Sitzung, in der ein sehr lebendiger, vertraulicher und ergiebiger Gedankenaustausch wahrzunehmen gewesen, eben so befriedigt als von der Hoffnung gehoben, daß innere Lebenskräftigkeit die beste Bürgschaft eines gesunden und freudigen Wachsthums sei. **Carstädt.**

Görlitz, 11. Juli. Heute wurde endlich vom Hrn. Schauspieldirector Keller und dessen Gesellschaft unser längst ersehntes Sommertheater mit dem beliebten Lustspiel von Töpfer: „Rosenmüller und Finke“ oder „Abgemacht ist abgemacht“ eröffnet. Das Theaterhaus, im Hänsel'schen Kaffeegarten „Tivoli“ erbaut, ist anständig und bequem eingerichtet und gegen äußere Witterungs-Einflüsse durch compacte Construction und durch seine abgeschlossene Lage auch vor Störungen ungezogener Gamins geschützt. Durch Eins nur würde sich die Theaterdirection gewiß noch großen Dank bei den das Parterre besuchenden Zuschauern erwerben, wenn dieselbe zur größern Behaglichkeit wenigstens eine oder mehrere Bänke desselben mit einfachen Lehnen ohne großen Aufwand versehen lassen wollte. Das Haus war leider nicht sehr gefüllt, desungeachtet aber wurde das angekündigte Lustspiel ausgezeichnet gut und mit großem Beifall durchgeführt. Besonders machte Hr. Haarbleicher seinem alten guten Rufe als Komiker in der Rolle des Großkaufmann Bloom alle Ehre und fand ungetheilten Applaus; ebenso ergötzte Mad. Kaiser durch ihre äußere Erscheinung und übersprudelnde Munterkeit als Rosamunde v. Kronau. Auch alle übrigen größern Rollen waren von tüchtigen Spielern besetzt und Alle wetteiferten, zur Heiterkeit des Abends das Ihrige beizutragen, was ihnen auch gelang, denn Jeder verließ allgemein befriedigt und Beifallsbezeugungen spendend das Haus. X.

Friedersdorf a. d. Landeskrone, 11. Juli. In den heutigen Morgenstunden wurde der in den 30ger Jahren stehende verheirathete Häusler und Tischler Johann Traugott Knothe hierselbst in seiner Scheune erhängt gefunden. Schwermuth scheint die Ursache des Selbstmordes zu sein. Die alsbald angewandten Wiederbelebungsversuche blieben fruchtlos. Knothe hinterläßt 2 unerzogene Kinder.

Am 2. Juli, Abends in der 11. Stunde, brach in der Waaren-Niederlage zu Leippa Feuer aus, und es wurde dieselbe nebst allen darin befindlichen Vorräthen von Glas- und Steingut-Waaren ein Raub der Flammen.

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz enthält folgende Bekanntmachung:

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß hin und wieder noch der Mißbrauch besteht, zu früh oder todt geborene Kinder ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Anmeldung und Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen in Schachteln anderen vorhandenen offenen Gräbern beizusetzen. Da dieses gänzlich ungesetzliche und strafbare Verfahren unter keinen Umständen geduldet werden darf, so haben die Kirchencollegien und die betreffenden Polizeibehörden, in deren Bezirke noch der beregte Mißbrauch vorkommt, die Todtengräber sofort gemessenst anzuweisen, sich eines solchen Verfahrens zu enthalten und die Beerdigung der zu früh oder todt geborenen Kinder ebenso wie bei jeder andern Leiche nur unter Befolgung der in den Amtsblatt-Verordnungen vom 7. December 1827 und 5. November 1838 bekannt gemachten Vorschriften zu bewerkstelligen. Liegnitz, den 29. Juni 1850.

Bautzen, 9. Juli. Am 6. d. M. langten Se. Königliche Hoheit der Prinz Albert in Begleitung zweier Adjutanten Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich nach längerer Abwesenheit wieder hier an und wurden auf dem Bahnhofe von dem Offiziercorps und einer Menge Soldaten des ihm untergebenen Bataillons freudig empfangen. Am folgenden Tage, der das hiesige Schießfest beschloß, beehrte der Prinz die Schießwiese mit seiner Gegenwart und besuchte daselbst die verschiedenen Corps- und Gesellschaftszelte, begab sich auch in das Schießhaus zur sogenannten Königstafel und trat in demselben Augenblicke dort ein, als eben der Toast auf das Königshaus ausgebracht wurde. Ueberall, wo der hohe Gast sich zeigte, wurden ihm die sprechendsten Beweise aufrichtiger Liebe und Verehrung zu Theil.

Bei unserm diesjährigen, vom 30. Juni bis zum 6. Juli abgehaltenen großen Bürgerschießen haben in der Adlerscheibe Herr Lackirer Feige den Königs- und Herr Advocat und Gerichtsdirector Seemann den Marschallsschuß, in der schwarzen Scheibe Herr Schuhmachermeister Hübel den Königs- und Herr Töpfermeister Beeg den Marschallsschuß gethan.

Bekanntmachungen.

[370] **Bekanntmachung.**

Es sind noch mehre Hauswirthe mit An- und resp. Abmeldung ihrer Miether im Rückstande. Dieselben werden aufgefordert, binnen acht Tagen ihrer Verbindlichkeit zu genügen, zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe.

Görlitz, den 11. Juli 1850.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[364] Nach hiesiger Wochenmarkt-Ordnung ist es verstattet, das Getreide zum Verkauf gemessen in Säcken aufzustellen, so zwar, daß ein Sack das richtige Maaß von zwei Scheffeln enthalten muß, wodurch die Freiheit, das Getreide auf dem Markte zuzumessen, oder in halben oder Viertel-Säcken zu verkaufen, nicht beschränkt ist. Damit aber durch ersteren Gebrauch die Käufer nicht benachtheiligt werden, wird auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet, daß diejenigen Verkäufer, welche Getreide in Säcken gemessen zum Verkaufe ausstellen, bei Strafe von fünf Silbergroschen bis drei Thalern zur Ortsarmenkasse dafür verantwortlich sind, daß da, wo der Verkäufer dem Käufer nicht ausdrücklich ein anderes Maaß bezeichnet, in Einem Sacke zwei Scheffel richtig gemessen enthalten sind. Die Markt-Commission wird von Zeit zu Zeit die aufgestellten Säcke Getreide durch Nachmessen prüfen und die Contravenienten zur Bestrafung anzeigen. Sollte betrügliche Absicht dabei zu Tage kommen, tritt das allgemeine Strafrecht ein. Von den verhängten Strafen erhält der Denunciant die Hälfte.

Görlitz, den 4. Juli 1850. Der Magistrat.

---

[367] Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung der dem Hospital zur lieben Frau gehörigen, bei Rauschwalde gelegenen Aecker, in 7 Parzellen, auf sechs Jahre vom 1. October d. J. ab, steht Termin

den 16. Juli c., Vormittags um 10 Uhr,

auf dem Rathhause an, zu welchem hiermit eingeladen und gleichzeitig bemerkt wird, daß die nähere Nachweisung der Pachtgegenstände, so wie die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgen soll, letztere inzwischen auch auf der Kanzlei in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Görlitz, den 30. Juni 1850. Der Magistrat.

---

[363] Ein schönes freundliches Logis, bestehend aus 4 Stuben, Kammern, Kellern, nebst geräumigem Saal und Altan, ist sofort zu vermiethen und Michaeli zu beziehen. Das Nähere beim Brauermeister Herrn Geisler, Neißgasse No. 348.

Schnellpressendruck von G. Heinze u. Comp.